

UMSTEMPELBERECHTIGUNG

Nr. 2021 741 0002

Dem Unternehmen: Rosink GmbH & Co.
Maschinenfabrik
wird für den Betrieb in: 48529 Nordhorn, Bentheimer Str. 207

bescheinigt, dass er geeignet ist, Werkstoffe entsprechend den Angaben im

Werkzeugnis 2.2 nach DIN EN 10204:2005-01
Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01

umzustempeln, die im Rahmen der Herstellung von Produkten des bauaufsichtlichen Bereiches mechanisch oder thermisch zu trennen sind.

Das Unternehmen hat die berechtigten Personen belehrt und namentlich benannt, den Verfahrensablauf schriftlich festgelegt und in der Arbeitsanweisung 03/21 bekanntgemacht.

Die SLV Hannover hat sich von dem Vorhandensein der Dokumente, der Kenntnisse der benannten Personen und der Wirksamkeit des Systems überzeugt.

Die Berechtigung zur Werkstoffumstempelung wird erteilt.

Diese Bescheinigung gilt bis zum 15.02.2024 und kann durch eine erneute Darlegung und Überprüfung der Qualifikation verlängert werden.

Ausstellungsdatum: 10.03.2021

**GSI – Gesellschaft für Schweißtechnik
International mbH
Niederlassung SLV Hannover**



Me/Bub

Unterschrift

Anlage zur Umstempelberechtigung

Nr. 2021 741 0002

Die Umstempelberechtigung stellt sicher, dass durch geeignete Maßnahmen sachgemäßes Umstempeln von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Materialprüfungen durch den Inhaber der Berechtigung erfolgt.

Der Inhaber der Berechtigung darf entsprechend den in den folgenden Abschnitten festgelegten Abgrenzungen Werkstoffe für Teile die der Landesbauordnung unterliegen kennzeichnen. Weiterhin Teile für den Maschinenbau, für den Schienenfahrzeugbau, sowie auch sonstige Teile für die weder staatliche oder andere Vorschriften gelten.

Als verantwortliche Werksangehörige (umstempelberechtigte Personen siehe Anlage) benennt die Firma:

Vorname Name	Abteilung	Stempel
Marcel Bloem	Zuschnitt	Rosink 01
Jörg Geers	AV	Rosink 02
Hannes Franke	QS	Rosink 03
Dirk Gödde	QS	Rosink 04
Marten Defayay	QS	Rosink 05
Dorina Mihut-Strotmann	SFI	Rosink 06
Timo Klees	AV	Rosink 07
Günther Brengen	SFM	Rosink 08
Wolfgang Hülsmann	Vertrieb	Rosink 09
Benjamin Brauer	AV	Rosink 10
Torben Koning	AV	Rosink 11

Aus den vereinbarten Stempelzeichen sind die Inhaber als Umstempelberechtigte erkennbar. Umstempelberechtigt sind nur die benannten Personen. Die benannten Umstempelberechtigten verfügen über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Kenntnisse.

Das Umstempeln von Erzeugnissen mit Materialbescheinigungen ist vor dem Trennen oder Bearbeiten vorzunehmen. Die Art der Kennzeichnung (Schlagstempel, Farbe, Vibrograph) obliegt der Firma, sie muß aber nachweisbar, unverwischbar und dauerhaft sein. Die Umstempelberechtigten haben Schlagstempel.

Die Übertragung der Originalkennzeichnung kann durch die Übertragung eines betrieblich festgelegten Kurzzeichens ersetzt werden, wenn durch eine interne Erfassung aller wesentlichen Daten die Zuordnung der Teile zu den Werkstoffnachweisen möglich ist.

Über umgestempelte Teile werden Betriebsaufzeichnungen geführt aus den alle Vorgänge (Werkstoff, Abmessung, Aufteilug, Kennzeichnung, zugehörige Materialbescheinigung) ersichtlich sind.

Der Inhaber der Umstempelberechtigung übernimmt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den getroffenen vertraglichen Regelungen die Verantwortung für das in seiner Betriebsstätte umgestempelte Erzeugnis.